

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen

Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr - Abteilung Stadt

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Gemeinderat	03.07.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Thomas Weber zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach – Abteilung Stadt – zu.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß der Wahlniederschriften vom 28.05.2025 wurde im 2. Wahlgang bei der Abteilung Stadt im Rahmen der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl Herr Thomas Weber zum Abteilungskommandanten (1. Amtsperiode) gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung dieses Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: